

Name der Gesellschaft
Lübecker Privat=Bank

会社名
リューベック私立銀行

認可年月日
1856.12.06.

業種
銀行

掲載文献等

Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.SS.340-348.

ファイル名
18561206LPB_A.pdf

25. Lübecker Privat-Bank.

Auf die Vorstellung und Bitte abseiten der Direktion der Lübecker Privatbank, um Bestätigung der von der Generalversammlung der Actionäre beschlossenen revidirten Statuten der Bank, hat der Senat den vorgelegten, diesem Decrete angehefteten „revidirten Grundgesetzen der Lübecker Privat-Bank“ nebst den dazu gehörigen drei Anlagen, die nachgesuchte Obrigkeitliche Bestätigung hiemittelt ertheilt.

Beschlossen Lübeck in der Versammlung des Senats, am 6. December 1856.

(L. S.)

(gez.) G. Th. Overbeck, Dr.,
Sekretarius.

I.

Firma, Zweck, Sitz und Dauer.

§. 1. Die an die Stelle der (hier selbst im Jahre 1820 errichteten „Privat-Disconto- und Darlehen-Kasse“ mit dem Beginn des Jahres 1856 unter der Firma Lübecker Privat-Bank

getretene Actiengesellschaft bezweckt durch den Betrieb der in diesen Grundgesetzen bezeichneten Geschäfte dem Publikum im allgemeinen, insbesondere dem hiesigen Handelsstande zu dienen.

§. 2. Die Gesellschaft hat ihr Domicil und ihren Gerichtsstand in Lübeck.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1865.

II.

Grundkapital, Einzahlung und Actien.

§. 4. Das ursprünglich auf 500,000 Mark festgestellte und durch Zeichnung von 1000 Actien à 200 Thaler nach dem 14 Thaler-Fuß (gleich 500 Mark) gebildete Grundkapital der Bank wird mit Beginn des Jahres 1857 durch Ausgabe fernerer 1000 Actien à 200 Thaler nach dem 14 Thaler-Fuß auf 1,000,000 Mark erhöht.

Bei Ausgabe der neuen Actien sind diejenigen, welche alsdann Eigenthümer der bereits ausgegebenen Actien sind, im Verhältnisse der Zahl ihrer Actien zur Uebernahme neuer Actien und zwar *al pari* berechtigt.

Die auf diese Weise nicht untergebrachten Actien werden von der Direktion im Interesse der Bank meistens, jedoch nicht *unter pari* verkauft.

§. 5. Die Actien sind bei Verlust des Anrechtes auf dieselben binnen der (von der Direktion spätestens 3 Wochen zuvor bekannt zu machenden Frist zum vollen Betrage in ganzen Thalern nach dem 14 Thaler-Fuß baar einzuzahlen.

§. 6. Gegen Einzahlung des vollen Actienbetrages erhalten die Actionäre nach ihrer Wahl auf Namen oder auf Inhaber lautende Actien.

Als Eigenthümer einer auf Namen lautenden Actie gilt der Bank gegenüber nur derjenige, der in der Actie als Eigenthümer genannt ist und zugleich die Actie besitzt.

Die Uebertragung einer auf Namen lautenden Actie auf einen andern Namen erfolgt durch die Direktion auf Antrag des Eigenthümers oder seiner gesetzlichen Vertreter und Erben.

In Folge eines solchen Antrages können auch auf Namen stehende Actien jeder Zeit in Actien, die auf Inhaber lauten, umgeschrieben werden, wie es andererseits dem Inhaber einer auf Inhaber lautenden Actie freisteht, dieselbe jeder Zeit auf Namen schreiben zu lassen.

In den letzten 8 Tagen vor einer Generalversammlung findet jedoch die Umschreibung von Actien nicht statt.

§. 7. Mit den Actien werden für die Zeit von ihrer Mission bis zum Ablauf des Kalender- resp. Verwaltungsjahres 1865 Zinscoupons und Dividendenscheine ausgegeben.

§. 8. Jeder Actionär hat als solcher im Verhältniß seiner Actienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, haftet jedoch für die Verbindlichkeiten derselben nicht anders und weiter, als mit dem Betrage seiner vollen Actieneinzahlung.

III.

Geschäftskreis.

§. 9. Die Bank beschäftigt sich mit der Discontirung sowie mit dem An- und Verkauf von Wechseln, jedoch dürfen die Wechsel, welche die Bank kauft oder discountirt, nicht über drei Monate mehr zu laufen haben, und müssen mindestens zwei bekannte Handlungshäuser oder Personen durch Unterschrift, Accept oder Indossament nach Wechselrecht dafür verantwortlich sein. Der nächste Indossant an die Bank muß überdies stets ein Siesiger sein.

Die letztere Bestimmung erleidet jedoch keine Anwendung auf die von auswärtigen Handlungshäusern für Rechnung der Bank an dieselbe remittirten Wechsel.

§. 10. Die Bank hat die Befugniß, gemünztes Gold und Silber sowie Papiergeld und Banknoten anzukaufen und zu verkaufen.

§. 11. Der An- und Verkauf von Staatspapieren sowie von Obligationen und Actien, welche von gesetzlich anerkannten Corporationen ausgegeben sind, ist der Bank zwar gestattet, jedoch darf der zum Ankaufe dieser Effecten verwendete Betrag niemals ein Viertel des Grundkapitals übersteigen. Die Actien der Bank selbst dürfen nicht angekauft werden.

§. 12. Die Bank wird nach Umständen Gelegenheit zur Nutzbarmachung disponibler Gelder darbieten, jedoch dürfen die Anleihen, welche die Bank macht, nicht weniger als 500 Mark betragen.

Ueber solche Anleihen stellt die Bank nach der Wahl des Anleihegebers auf Namen oder auf Inhaber lautende Obligationen nach Formular A. aus, worin die Dauer derselben und die Zinse ausgedrückt ist; sie werden von zwei Direktoren unterzeichnet und von dem ersten Bankbeamten contraignirt.

Die von der Bank ausgestellten Obligationen haben alle gleiche Rechte, die späteren wie die früheren.

§. 13. Die Bank leistet verzinsliche Vorschüsse, jedoch nicht in Summen unter 300 Mark, gegen handhabende Verpfändung:

- 1) von Wechseln, für welche mindestens zwei bekannte Handlungshäuser oder Personen wechselfähig verpflichtet sind;

- 2) von einheimischen hypothekarischen Wechseln und Obligationen, welche mit gehöriger Cession versehen sind;
- 3) von lübeckischen und fremden Staatspapieren und von sonstigen Dokumenten, welche als sicher zu betrachten sind, vorausgesetzt, daß dieselben, wenn nicht auf Inhaber lautend, cedirt werden können und ordnungsmäßig cedirt sind, mit Ausnahme jedoch der Actien der Bank selbst;
- 4) von Gold und Silber in gemünztem und ungemünztem Zustande;
- 5) von Waaren;

nach Maßgabe der in den §§. 14—21 enthaltenen Bestimmungen.

§. 14. Bei Vorschüssen auf Waaren ist der Werth derselben durch sorgfältige, erforderlichen Falles von Sachverständigen vorzunehmende Schätzung auszumitteln, und darf der Vorschuß zwei Drittheile dieser Tare nicht überschreiten, jedoch unter besonderer Berücksichtigung, ob die Waare dem inneren Verderbe oder einem schnellen Preisabfalle unterworfen ist.

Die zu verpfändenden Waaren werden durch die Pfandgeber nach einer specificirten Aufgabe derselben oder, falls die Direktion es vorziehen sollte, notarialiter an den mit der Entgegennahme der Waaren beauftragten Beamten der Bank überliefert. Der Direktion bleibt es hierbei überlassen zu bestimmen, ob die Waaren an dem Orte, wo sie lagern, verbleiben oder in das Magazin der Bank gebracht werden sollen. Im ersten Falle müssen sie abgefordert gelagert werden und dient alsdann die bloße Uebergabe der Schlüssel zu den Lagerplätzen als Beweis der rechtsgültigen Ueberlieferung des Pfandes. Es steht zur freien Willkür der Bank, ihr eigenes Schloß vor jene Lagerplätze zu legen.

Während des Verfaßes hat allein der Verpfänder für die gute Behandlung und Unterhaltung der Waaren auf eigene Kosten, jedoch unter Mitaufsicht der zu dem Behuf von der Bank angestellten Personen, zu sorgen. Er haftet für alle Verminderung und Verderb der Waaren und bleibt überhaupt für allen Verlust auf dieselben, selbst wenn solcher durch Diebstahl oder andere irgendwelche Unfälle erwachsen sollte, verantwortlich.

Alle zu verpfändenden Waaren müssen in einer der Direktion genügenden Weise versichert sein, und ist die Versicherungs-Police einzuliefern.

§. 15. Kein Darlehen darf auf längere Zeit als auf drei Monate bewilligt werden. Eine etwaige Prolongation bei Ablauf dieser Frist bleibt dem Ermessen der Direktion vorbehalten.

§. 16. Die Zinse und der Disconto wird von der Direktion bestimmt. Bei der Berechnung des Disconto wird das Jahr zu 360 Tagen angenommen.

§. 17. Bei Waarenverpfändungen hat der Anleiher außer der Zinse noch $\frac{1}{2}$ per mille per Monat von der angeliehenen Summe als Beitrag zu den Administrationskosten des Instituts zu zahlen. Wird die Waare in das Magazin der Bank gebracht, so trägt der Anleiher die Transportkosten hin und zurück und vergütet außer jenem $\frac{1}{2}$ per mille — eine angemessene Lagermiete.

§. 18. Ueber den erhaltenen Vorschuß stellt der Empfänger eine hypothekarische Verschreibung laut Formular B. aus und erhält dagegen ein Recipisse über den in Verfaß gegebenen Gegenstand laut Formular C.

§. 19. Werden die verfaßten Gegenstände zur Verfallzeit nicht prompt eingelöst, oder wird das Geschäft nicht durch Prolongation erneuert, so ist die Direktion nach Verlauf von acht Tagen und nach vorausgegangener Warnung berechtigt, dieselben ohne einen Pfandprozeß und ohne eine gerichtliche Inforderung gegen baare Bezahlung verkaufen zu lassen, und sich aus dem Ertrage wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Der etwa sich ergebende Ueberschuß wird dem Verpfänder ausgekehrt.

Hypothekarische Wechsel und Obligationen so wie Wechsel überhaupt, auf welche die Bank Vorschuß geleistet hat, läßt die Direktion, wenn dieselben nicht in rechter Zeit vor Verfall von dem Cedenten resp. Indossanten gegen Rückzahlung

des Vorschusses sammt Zinsen zurückgenommen werden, entweder einzuziehen oder durch einen Makler begeben, und berechnet sich wegen der Zinsen und Kosten so wie wegen des Courjes mit dem Cedenten resp. Indossanten.

§. 20. Sollte während der Verpfändungszeit der Preis der verpfändeten Gegenstände so sehr fallen, daß nach dem Ermessen der Direktion für das Institut Schaden zu fürchten wäre, oder träte sonst durch irgend einen Umstand eine bedeutende Werthverminderung des Pfandes ein, so ist die Direktion befugt, mehrere Sicherheit von dem Verpfänder zu fordern, welcher verpflichtet ist, solche binnen 3 Tagen zu leisten, widrigenfalls das Darlehen sofort als zahlfällig angesehen wird, und die Direktion ermächtigt sein soll, ohne weiteres zum öffentlichen Verkaufe des Pfandes zu schreiten.

§. 21. Wird der in Verfaß gegebene Gegenstand vor Ablauf der Verpfändungszeit eingelöst, so ist die Zinse nur für die verfloßene Zeit zu bezahlen, wobei jedoch jeder angefangene halbe Monat für einen halben Monat gerechnet wird. Erfolgt die Einlösung in der ersten Hälfte des ersten Monats, so wird eine einmonatliche Zinse berechnet.

Theilweise Rückzahlungen auf geleistete Vorschüsse werden zwar angenommen, dürfen jedoch nicht unter 300 Mark betragen.

§. 22. Die Bank ist befugt, den städtischen Behörden und gesetzlich anerkannten Corporationen sowie hiesigen Actiengesellschaften und anderen als solide bekannten hiesigen Instituten gegen hypothekarische Verschreibungen, — und nach dem Ermessen der Direktion, unter genügender Bürgschaft, — verzinsliche Darlehen zu gewähren.

§. 23. Die Bank ist befugt Contocouranten zu eröffnen, darf jedoch keinen Blanco-Credit gewähren.

Auswärtigen Handlungshäusern, mit denen die Bank für ihre Geschäfte in Verbindung tritt, dürfen, so weit der Geschäftsbetrieb der Bank es erfordert, zeitweilig Gelder anvertraut werden.

§. 24. Die Bank hat die Befugniß, unverzinsliche auf Inhaber lautende und in ganzen Thalern nach dem 14 Thaler-Fuß ausgestellte Banknoten, jedoch nicht in Appoints unter 10 Thlr., zu emittiren. Dieselben sind mit fortlaufenden Nummern, mit dem Stempel der Bank und den facsimilirten Unterschriften sämtlicher Direktoren zu versehen.

§. 25. Die Summe der sämtlichen auszugehenden Banknoten darf niemals den zweifachen Betrag des eingezahlten Actien-Kapitals übersteigen.

Jederzeit muß mindestens ein Viertel des Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten in baarer Münze in der Kasse vorrätzig sein.

§. 26. Für die von der Bank in Umlauf gesetzten Noten so wie für die von derselben ausgestellten Obligationen und Wechsel haften alle Activa der Bank.

§. 27. Die Bank ist verpflichtet, die vorgedachten Banknoten an jedem Werktag von 10 bis 1 Uhr, ohne vorgängige Anmeldung, im Bureau der Bank mit baarem Gelde einzulösen.

§. 28. Die Bank hat das Recht, ihre sämtlichen Noten oder einzelne Serien derselben mittelst öffentlicher, in angemessenen Zwischenräumen zu erlassender Bekanntmachung (vgl. §. 69) unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens sechs Monaten einzurufen und gegen neue Noten, welche sich deutlich von den alten unterscheiden müssen, umzutauschen.

IV.

Geschäftsverwaltung.

A. Die Direktion.

§. 29. Die Direktion besteht aus 4 von der Generalversammlung aus der Zahl der Actionäre gewählten Mitgliedern, welche sämtlich während der Dauer ihrer Amtsführung ihr Domizil in Lübeck haben müssen.

Eine Vermehrung der Zahl der Direktoren, bis auf 6 Personen kann auf Antrag der Direktion durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§. 30. Nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres scheidet ein Mitglied der Direktion aus. Die Reihenfolge des Austritts wird durch die Ordnung, in der sie gewählt sind, bestimmt.

Bei jedem Ausscheiden eines Direktionsmitgliedes hat die Direktion der Generalversammlung zur Wahl eines neuen Direktors an Stelle der Ausscheidenden zwei Actionäre in Vorschlag zu bringen.

Der Ausscheidende darf erst nach Verlauf von 2 Jahren wieder gewählt werden.

§. 31. Jedes Mitglied der Direktion hat bei Antritt seines Amtes eine Actie bei der Bank zu deponiren, über welche demselben während der Dauer seiner Amtsführung keine Verfügung zusteht, und erhält für seine Mühewaltung eine Lantieme. (§. 59.)

§. 32. Die Direktoren sind verpflichtet über alles, was ihnen durch ihre Amtsführung in Beziehung auf Privatverhältnisse bekannt wird, für immer die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 33. Die Direktion erwählt jährlich einen Vorsitzenden so wie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte.

§. 34. Die Direktion versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft dieser es für erforderlich erachtet. Auf Antrag von zwei Direktoren muß binnen 24 Stunden eine Direktionsversammlung berufen werden.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle eintretender Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos.

Die Anordnungen über den Geschäftsgang so wie über die Vertheilung der Geschäfte bleiben dem von der Direktion festzustellenden Geschäftsreglement vorbehalten. Die Direktion ist verpflichtet über die von ihr gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 35. Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen. Sie ist insbesondere legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eide zu deferiren, zu referiren, anzunehmen und zu leisten, Vergleiche zu schließen, Rechte zu cediren, Verzichte zu leisten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Tilgungen in denselben zu bewilligen und zu beantragen, so wie Vollmachten zu erteilen.

Ihr steht die Leitung sämmtlicher laufenden Geschäfte der Bank zu.

Sie hat das für das Geschäft erforderliche Beamten- und Hülfspersonal anzustellen und zu entlassen, die Gehalte sämmtlicher Angestellten zu bestimmen, die Höhe der von den Beamten zu leistenden Cautionen festzustellen, denselben Instruktionen zu erteilen, alle auf den Geschäftsbetrieb der Bank bezüglichen Anordnungen zu treffen, überhaupt in allen die Bank betreffenden Angelegenheiten, so weit dieselben nicht ausdrücklich der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind (§§. 43 und 44.) endgültig zu beschließen.

In der jährlichen regelmäßigen Generalversammlung hat die Direktion, unter Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz, einen ausführlichen Bericht über das verfllossene Geschäftsjahr zu erstatten.

§. 36. Die Gesellschaft wird gegen Dritte unbedingt durch die Unterschrift von zwei Direktoren verpflichtet. Die von der Bank auszugebenden Actien und Banknoten müssen jedoch die Unterschriften sämmtlicher Mitglieder der Direktion tragen. Bei der Umschrift von Actien genügt die Unterschrift eines Direktors.

§. 37. Kein Mitglied der Direktion kann weiter zur Verantwortung gezogen werden, als wegen Veruntreuung und Verletzung der durch die Grundgesetze oder das Geschäftsreglement ausgesprochenen Vorschriften.

B. Beamte.

§. 38. Die Beamten der Bank, welche hiesige Bürger sein müssen und durch die Direktion zur Treue, Verschwiegenheit und gewissenhaften Erfüllung der ihnen durch eine besondere Instruktion vorzuschreibenden Obliegenheiten zu verpflichten sind, haben ihre Thätigkeit ausschließlich dem Geschäfte der Bank zu widmen, und dürfen weder unter eigenem noch fremdem Namen Handels- oder Wechsel-Geschäfte treiben, noch bei der Bank einen Credit in Anspruch nehmen.

§. 39. Die Gehalte der Beamten sowie die von denselben zu leistenden Cautionen werden durch die Direktion festgestellt. Außer dem festen Gehalte beziehen die beiden ersten Beamten der Bank noch eine Lantieme (§. 59), deren Vertheilung unter dieselben der Direktion überlassen bleibt.

§. 40. Der erste Beamte ist Chef des Bankbüreaus und führt die Kasse der Bank.

Er hat alle Anträge an die Direction entgegen zu nehmen und den Antragstellern die Beschlußnahme der Direktion zu eröffnen. Jede ablehnende Antwort erfolgt ohne Angabe von Gründen. Eine unmittelbare und mündliche Verhandlung mit der Direktion kann nur durch diese veranlaßt, von Niemand aber gefordert werden.

§. 41. Der erste Beamte wird in Verhinderungsfällen durch den zweiten Beamten vertreten, welchem alsdann sämtliche Befugnisse des ersteren zustehen.

V.

Generalversammlung der Actionäre.

§. 42. Alljährlich vor Ablauf des Monats März findet die regelmäßige Generalversammlung der Actionäre statt, welche zunächst zur Erledigung der im §. 43 bezeichneten Gegenstände bestimmt ist.

Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald es die Direktion für nöthig erachtet. Auf Verlangen der Revisoren sowie auf schriftlich eingereichten motivirten Antrag vom mindestens 20 Actionären ist die Direktion zur Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen verpflichtet.

§. 43. Die Tagesordnung der regelmäßigen Generalversammlung muß umfassen:

- 1) die Erstattung des Jahresberichtes und des Revisionsberichtes,
- 2) die Vorlage des Rechnungsabchlusses und der Bilanz,
- 3) die Quittirung der Direktion für das verfloßene Geschäftsjahr,
- 4) die Ergänzungswahlen für den turnusmäßig ausscheidenden Direktor und Revisor.

§. 44. Außer den vorbenannten Gegenständen bleiben nachstehende Angelegenheiten ausschließlich der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten:

- 1) die Vermehrung des Grundkapitals durch Emission neuer Actien (§. 4),
- 2) Alle Ergänzungen und Abänderungen der Grundgesetze (§. 62),
- 3) die Wahl sämtlicher Direktoren und Revisoren,
- 4) die Auflösung der Gesellschaft (§. 66),
- 5) alle Gegenstände, welche durch die Direktion zur Entscheidung der Generalversammlung gestellt werden.

Anträge von Actionären ist die Direktion auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu bringen verpflichtet, wenn dieselben 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und von mindestens 10 Actionären unterzeichnet sind.

§. 45. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direktion oder, bei dessen Verhinderung, der Stellvertreter desselben.

§. 46. Die Berufung der Generalversammlungen geschieht durch die Direktion. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 3 Wochen, die in derselben zur Berathung zu bringenden Gegenstände mindestens acht Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 47. Bei Berufung der Generalversammlung werden die Actionäre und deren Vertreter von der Direktion öffentlich aufgefordert, sich zu einer näher anzugebenden Zeit im Bureau der Bank zu melden, um eine Eintrittskarte zur Generalversammlung entgegen zu nehmen. Bei dieser Meldung haben sich die Actionäre durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren, die Vertreter von Aktionären außerdem ihr Recht zur Vertretung nachzuweisen. Die Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der dem Producenten zukommenden Stimmen bescheinigt, ist nur für die darin bezeichnete Person gültig, und wird der Zutritt zur Generalversammlung nur gegen deren Vorzeigung gestattet.

§. 48. In den Generalversammlungen berechtigt der Besitz von

1— 5 Actien zu 1 Stimme,
6—10 Actien zu 2 Stimmen,
11—15 " " 3 "
16 und darüber " 4 "

Die Stimmenzahl jedes einzelnen Theilnehmers an der Generalversammlung wird nach der Gesamtzahl der Actien berechnet, welche derselbe, in eigenem Namen oder im Auftrage abwesender Actionäre zu vertreten hat.

Ueber 4 Stimmen darf Niemand abgeben.

§. 49. Jede Abstimmung muß sich bestimmt, entweder für oder gegen den gestellten Antrag erklären.

§. 50. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, auch dann, wenn eine Abänderung der Grundgesetze in Frage steht (§. 62). Im Falle eintretender Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Steht jedoch die Auflösung der Bank vor dem Ablaufe des Jahres 1865 zur Beschlußnahme, so sind die Bestimmungen des §. 66 maßgebend.

Bei den von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Sämmtliche Wahlen werden durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

VI.

Revisoren.

§. 51. Zur Ausübung einer genauen Controle über die gesammte Geschäftsführung und Verwaltung der Direktion werden von der Generalversammlung aus der Mitte der Actionäre 2 Revisoren gewählt.

§. 52. Bei der zu dem Ende vierteljährlich von ihnen vorzunehmenden Revision sämmtlicher Bücher und Rechnungen der Bank, der Kasse, der Wechsel und Effekten, so wie der sonstigen der Bank verpfändeten Gegenstände und der darauf bezüglichen Dokumente haben dieselben ihre Untersuchung und Prüfung besonders darauf zu richten, ob und wie weit von der Direktion den Vorschriften der Grundgesetze Folge geleistet worden ist, ihre Erinnerungen über etwa befundene Abweichungen der Direktion zur Erledigung mitzutheilen, und über das Resultat der von ihnen angestellten Prüfungen in der regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Generalversammlung hat darüber zu entscheiden, ob von der Direktion unerledigt gelassene Erinnerungen der Revisoren weiter verfolgt werden sollen.

§. 53. Die Revisoren müssen ihren regelmäßigen Wohnsitz in Lübeck haben, und hat ein jeder von ihnen für die Dauer seiner Amtsführung eine Actie bei der Bank zu deponiren. Ihnen liegt die strengste Verschwiegenheit über alles ob, was ihnen bei Ausübung ihres Amtes in Beziehung auf Privatverhältnisse bekannt wird.

§. 54. Die Revisoren sind der Gesellschaft wegen Verletzung der in den Grundgesetzen enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 55. Jährlich tritt einer der Revisoren ab, und zwar nach der Reihenfolge, in der sie gewählt sind.

Zu jeder Wahl eines neuen Revisors sind der Generalversammlung Seitens der Revisoren 2 Actionäre in Vorschlag zu bringen.

Der Ausscheidende darf erst nach Verlauf von 2 Jahren wieder gewählt werden.

VII.

Rechnungsabjchluß, Zinse, Reservefonds und Dividende.

§. 56. Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, und die Bilanz auf diesen Tag gezogen, welche von der Direction geprüft und festgestellt wird.

Jahresrechnung und Bilanz werden durch den Druck veröffentlicht.

§. 57. Bei allen Zahlungen, welche die Bank in Thalern nach dem 14 Thaler-Fuß leistet oder empfängt, wird der Thaler zum festen Werthe von 2 Mk. 8 Sch. berechnet.

§. 58. Die Actionäre erhalten für ihre baaren Einschüsse 3% Zinsen pro Anno, welche am 31. Dezember jeden Jahres fällig sind, und gegen Einlieferung der betreffenden Zinscoupons ausgezahlt werden.

§. 59. Von dem sich nach Abrechnung dieser Zinsen ergebenden Reingewinne werden zunächst 25% zur Bildung resp. Erhaltung eines Reservefonds abgesetzt, bis der Letztere die Höhe von einem Fünftheil des Actienkapitals erreicht hat. Nachdem derselbe zu diesem Umfange angewachsen, kommt der volle Reingewinn zur Vertheilung, es sei denn, daß der Reservefonds durch eintretende Verluste verringert würde, in welchem Falle derselbe in vorstehender Weise wieder bis zu dem Bestande von einem Fünftheil des Actienkapitals zu ergänzen ist.

Der hiernach verbleibende Reingewinn kommt in folgender Weise zur Vertheilung:

- 1) 10% werden der der Gesellschaft auferlegten Verpflichtung gemäß (§. 63) an die Stadtkasse entrichtet.
- 2) Als Tantieme erhalten:
 - a. jedes Mitglied der Direction 1%,
 - b. die beiden ersten Beamten der Bank zusammen 2% (§. 39).
- 3) Der Rest wird unter die Actionäre als Dividende vertheilt.

Kommt der Reservefonds zur Vertheilung, so ist davon nur die an den Staat zu entrichtende Abgabe von 10% (§. 63), nicht aber eine Tantieme, in Abzug zu bringen.

§. 60. Die Dividenden sind am 1. Mai jeden Jahres fällig und werden gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine ausgezahlt.

Zinsen und Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben fällig geworden sind, und es erlischt damit jeder aus den betreffenden Zins- und Dividendenscheinen an die Bank zu erhebende Anspruch.

VIII.

Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 61. Die Bank steht unter Oberaufsicht des Senats. Zur Wahrnehmung derselben ernennet der Senat Commissarien, welche nach Maßgabe specieller, der Direction der Bank mitzutheilenden Anordnungen die Befolgung der in diesen Grundgesetzen enthaltenen Vorschriften im allgemeinen, insbesondere bezüglich der Ausfertigung und Ausgabe der Banknoten überwachen werden.

§. 62. Der Genehmigung des Senats unterliegt jede Abänderung dieser Grundgesetze so wie die Form und der Inhalt der auszufertigenden Banknoten.

§. 63. Der Bank liegt die Verpflichtung ob, als Abgabe an den Staat, von dem nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, der 3 procentigen Zinsen für die Actionäre und der (für den Reservefonds zurückzulegenden Summe, zur Vertheilung kommenden Reingewinne wie auch von dem Reservefonds, so bald und so weit derselbe zur Vertheilung gelangen wird, ein Zehntel an die Stadtkasse abzuliefern.

§. 64. Jahresrechnung und Bilanz sind dem Senate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen.

§. 65. Der Bank ist zu deren mehrerer Sicherheit in Beziehung auf das Darlehns-Geschäft vom Senate das Privilegium des hiesigen Leihhauses in Vindications-, Mandats-, Sequestrations- und Concurs-Fällen nach Maßgabe der §§. 6, 24 und 25 der revidirten Leihhaus-Ordnung vom 7. Juli 1855 ertheilt worden.

IX.

Auflösung und Liquidation.

§. 66. Obwohl die Dauer des Instituts vorläufig bis zum Ablaufe des Jahres 1865 festgesetzt ist (§. 3), so kann dasselbe doch schon früher aufgelöst werden, wenn solches in einer Generalversammlung der Actionäre, worin wenigstens zwei Dritttheile der sämtlichen Actien vertreten sind, durch mindestens zwei Dritttheile der den Vertretern dieser Actien zukommenden Stimmen beschlossen wird.

§. 67. Bei Auflösung der Bank sind alle Inhaber von Banknoten zu deren Präsentation und Umtausch gegen den baaren Betrag binnen drei Monaten öffentlich aufzufordern. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist wird der Betrag der nicht präsentirten Banknoten bei dem hiesigen Gerichte erster Instanz deponirt. Es erfolgt dann eine Edictalaufforderung an die Inhaber, sich bei Verlust ihrer Ansprüche zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet und legitimirt, fällt der Bank anheim.

§. 68. Die Liquidation wird von den zur Zeit der Auflösung fungirenden Direktoren und Revisoren geleitet. Dieselbe ist beendet, so bald die schließliche Abrechnung in der zu dem Ende zu berufenden Generalversammlung vorgelegt und anerkannt, und der etwa sich ergebende Ueberschuß vertheilt worden ist.

X.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in diesen Grundgesetzen vorgeschrieben sind, erfolgen durch die Lübeckischen Anzeigen; betreffen dieselben jedoch die Bestimmungen der §§. 28 und 67, so werden dieselben außerdem durch die Hamburgische Börsehalle-Liste, durch die in Berlin erscheinende National-Zeitung und die Rostocker Zeitung veröffentlicht.

Sollte die eine oder die andere der in diesem Paragraphen gedachten Zeitungen eingehen, so ist die Direktion verpflichtet, an Stelle des eingegangenen Blattes eine andere beziehungsweise Hamburgische, Berliner oder Mecklenburgische Zeitung zu substituiren.

§. 70. Diese revidirten Grundgesetze treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft, und bilden von diesem Zeitpunkte an die alleinige Richtschnur.

Die Privatbank zu Lübeck ist an die Stelle der 1855 eingegangenen Privat-Disconto und Darlehnskasse getreten. Der Rechnungs-Abschluß pro 1856 ergibt nach Abzug der statutenmäßigen 25 % des Gewinnes für den Reservefond, sowie

der Abgabe von 10 % an den Staat und der Lantieme von 4 % an die Direction auf die Actie von 500 Mk. Et. eine Dividende von 41 Mk. 3 sch. oder 8 $\frac{19}{80}$ %.

Bilanz am Schlusse des Jahres 1856.

Debitores.		Et. Mk.	sch.
Kassa-Gonto baar	199,194	3	
Banknoten.	266,050	—	
	<u>465,244</u>	3	
Vorschüsse auf Unterpfang 76 Debitores		730,997	8
in Courant	646,075	—	
in Banco 67,000 Mk. à 26 $\frac{3}{4}$ %	84,922	8	
	<u>730,997</u>	8	
Die Privat-Disconto- und Darlehns-Kasse in Liquidation		679	14
Haller Söhle & Comp. in Hamburg	Mk. 162	—	205 3
Gambio-Gonto, Wechsel im Portefeuille.		370,149	5
Banco-Wechsel-Gonto desgl. Banco Mk. 422,144 10 sch. à 126 $\frac{3}{4}$ %		535,068	5
Berliner Wechsel-Gonto desgl. Pr. Et. Thlr. 6880 à 2 Mk. 8 sch.		17,200	—
Kosten der Einrichtung			
Kosten der ersten Einrichtung	4,583	15	
Baufosten für das Lokal	1,342	8	
	<u>5,926</u>	7	
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel für 1856.	592	10	
			5,333 13
Utenzilien-Gonto	2,416	6	
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel für 1856.	241	10	
			2,174 12
Kosten der Banknoten	14,201	12	
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel	1,420	3	
	<u>12,781</u>	9	
			2,139,834 8
Creditores.			
Kapital-Gonto in 1000 Actien à 500 Mk.		500,000	—
Banknoten-Gonto:			
in Kassa	266,050	—	
in Circulation.	733,950	—	
			1,000,000 —
(500,000 Mk. Et. sind noch nicht zur Kasse genommen.)			
Diverse Creditores:			
für noch zu zahlende Rechnungen und Abgaben für das Jahr 1856		5,224	3
Anleihe-Gonto: 135 Creditores		564,300	—
D. Jaques & Sohn in Hamburg 15,792 Mk. Bco. 8 sch. à 126 $\frac{3}{4}$ %		20,017	—
Gebrüder Steinthal in Berlin 612 Thlr. 9 Sgr. Pr. Et. à 2 Mk. 8 sch.		1,530	12
Interessen-Gonto:			
laufende Zinsen für gemachte Anleihen	9,710	13	
laufender Disconto für Wechsel.	2,995	10	
	<u>12,706</u>	7	
ab: laufende Zinsen für geleistete Vorschüsse.	3,962	7	
			8,744 —

Interessen-Konto für Banco:		
laufender Disconto für Wechsel	2,870	
ab: laufende Zinsen für Vorschüsse	482	8
	à 126 $\frac{3}{4}$ % Sco.	<u>Mf. 2,391 —</u>
		3,030 10
Zins-Coupons-Konto: rückständige noch nicht eingelöste 43 Stück		
Zinsecoupons à 15 Mf.		645 —
Dividenden-Konto für 1000 Coupons à 26 Mf. 3 sch.	26,187	8
unvertheilt bleiben		<u>3 12</u>
		26,191 4
Reserve-Konto		<u>10,151 11</u>
		<u>2,139,834 8</u>

Gewinn- und Verlust-Konto.

Debet.

An Interessen-Konto:		
Zinsen an die Aktionäre für 500,000 Mf. à 3 %	15,000	—
Ausgaben für Zinsen und Disconto	8,200	1
laufende Zinsen für Anleihen bis ult. Dezember.	9,710	13
laufender Disconto für Wechsel	2,995	10
		<u>35,906 8</u>
An Interessen-Konto für Banco:		
Ausgaben für Zinsen u. Disconto Mf. 2,043	4	2,593 8
laufender Disconto für Wechsel „ 2,873	8	3,642 3
	<u>Mf. 4,916 12</u>	6,235 11
An Unkosten-Konto:		
für Gehalte, Miete, Feuerung, Erleuchtung, auswärtige Provision, Stempel-Abgaben und sonstige Geschäfts-Unkosten		10,902 $\frac{1}{2}$
Kosten der Einrichtung:		
Kosten der ersten Einrichtung	4,583	15
Baukosten für das Lokal	1,342	8
	<u>5,926 7</u>	
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel		592 10
An Kosten der Banknoten	14,201	12
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel		1,430 3
An Utensilien-Konto	2,416	6
davon abgeschrieben $\frac{1}{10}$ tel.		241 10
		<u>55,298 10 $\frac{1}{2}$</u>
An Saldo, Gewinn für 1856		40,606 11
Davon: zur Reserve $\frac{1}{4}$ tel	10,151	11
Abgabe an den Staat 10 % von 30,455 Mf.	3,045	8
Zantiemen an die Direktion 4 %	1,218	4
Dividende à 26 Mf. 3 sch. per Actie 26,187	8	
unvertheilt bleiben	3	12
	<u>26,191 4</u>	
	<u>40,606 11</u>	
		<u>95,906 5 $\frac{1}{2}$</u>

C r e d i t.

Per Interessen-Conto:			
Einnahme für Zinsen und Disconto	43,952	6	
laufende Zinsen für Vorschüsse bis ult. Dezember	3,962	7	
			47,914 13
Per Interessen-Conto für Banco:			
Einnahme für Zinsen und Disconto	43,042	—	
laufende Zinsen für Vorschüsse	611	9	
			43,653 9
Per Unkosten-Conto:			
Einnahme für bei Vorschüssen auf Waaren berechnete Ad- ministrationskosten, vergüteten Wechselstempel etc.	1,570	2	
Per Agio-Conto:			
Cours-Gewinn	2,766	13 1/2	
			95,905 5 1/2

Uebersicht des Geschäfts-Umsatzes im Jahre 1856.

St. Mf.	sch.		St. Mf.	sch.
1,679,525	—	Vorschüsse auf Unterpand in Courant:		
		wieder eingelöst	1,033,450	—
		Saldo laut Bilanz	646,075	—
			1,679,525	—
198,801	14	Vorschüsse auf Unterpand in Banco (157,000 Mf.)		
		wieder eingelegt Mf. 90,000	114,490	12
		Saldo laut Bilanz „ 67,000	84,922	8
			Mf. 157,000	199,413 4
		Cours-Gewinn	611	6
			198,801	14
1,690,762	9 1/2	Discontirte Wechsel:		
		wieder eingelöst	1,320,613	4 1/2
		Saldo laut Bilanz	370,149	5
			1,690,762	9 1/2
3,527,039	8	Bancowechsel (2,777,480 Mf. 2 1/2 sch.):		
		realisirt Mf. 2,355,335 8 1/2	2,993,644	1
		Saldo laut Bilanz „ 422,144 10	535,068	5
			Mf. 2,777,480 2 1/2	3,528,712 6
		Cours-Gewinn	1,672	14
			3,527,039	8
53,951	9	Berliner Wechsel-Conto (21,712 Thlr. 22 Sgr.):		
		realisirt Thlr. 14,832 22	37,081	14
		Saldo laut Bilanz „ 6,880 —	17,200	—
			Thlr. 21,712 22	54,281 14
		Cours-Gewinn	330	5
			53,951	9
6,543	9	Zwerge Wechsel-Conto:		
		7900 Francs und 74 L. 16 sch. 9 d. rea- lisirt mit	6,556	13
		Cours-Gewinn	13	4
			6,543	9
<u>7,156,624 1 1/2</u>				

7,156,624	1 1/2	Transport.	
1,318,090	—	Prolongationen.	
<u>8,474,714</u>	1 1/2	Gesamt-Umsatz in Leih- und Disconto-Geschäft.	
1,129,400	—	Gemachte Anleihen:	
		zurückbezahlt.	565,100 —
		Saldo laut Bilanz.	564,300 —
			<u>1,129,400 —</u>
<u>9,325,150</u>	14 1/2	Kassa-Einnahme.	
<u>8,859,906</u>	11 1/2	Kassa-Ausgabe.	
465,244	3	Saldo laut Bilanz.	